

## Sachverhalt 2 zu §§ 249 ff.

### Fall 2

Nachdem der ehemalige Tennisprofi T die Hälfte seiner Ersparnisse für Wein, Weib und Gesang ausgegeben und den Rest einfach verprasst hatte, wird ihm eines trüben Herbstmorgens schlagartig klar, dass er mangels Lust auf eine Betätigung als „Halbkreisingenieur“ dringend andere Einnahmen braucht.

So bricht er am späten Vormittag zu seinem ehemaligen Heimatverein im Nobelviertel der Stadt Hamburg auf, um dort gegebenenfalls Beute machen zu können. Wie erwartet, ist die riesige Anlage zu dieser Zeit kaum besucht, nur eine ältere und sehr vornehme Dame D geht mit Hand- und Tennistasche bepackt an einer Reihe von Tennisplätzen vorbei durch einen kleinen Park hindurch in Richtung eines der Clubhäuser. Hinter einem der letzten Bäume wartet T mit einem geladenen und entscherten Revolver in der Hand auf die sich nähernde D, um ihr die Handtasche mit von ihm darin vermuteten Bargeldbeständen überraschend zu entreißen.

Als D den Baum gerade passiert und schon fast die Lichtung vor dem Clubhaus erreicht hat, springt T von hinten herbei und greift entschlossen nach der Handtasche. Die nicht schlecht trainierte D leistet jedoch heftigen Widerstand, weshalb es zu einer Auseinandersetzung um die Handtasche mit einem intensiven Handgemenge kommt. In dessen Verlauf hält T zwar den Revolver weiterhin in seiner Hand, ist aber vom Geschehen und seinem Bestreben, unbedingt an die Beute zu gelangen, so stark abgelenkt, dass er weder daran denkt, ihn einzusetzen noch mögliche, aber tatsächlich nicht stattfindende, rangeleibedingte Körperverletzungen berücksichtigt.

Unglücklicherweise „meldet sich der Revolver dann allerdings doch noch zu Wort“: Im weiteren Verlauf der sich intensivierenden Rangelei löst sich nämlich ein Schuss aus der entscherten Waffe, der die D zu allem Überfluss auch noch tödlich trifft. Einen solch tragischen Verlauf hatte T natürlich nicht erwartet und flüchtet daher unter Tränen ganz ohne Tasche und Bargeld, wobei er die Tasche ohnehin nur plündern und irgendwo wegwerfen wollte.

### Wie hat sich T nach dem StGB strafbar gemacht?

*Vermerk: Delikte des 17. Abschnitts (§§ 223-231 StGB) sind nicht zu prüfen.*